

B e s c h l u ß

- - - - -

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Julius F [REDACTED], [REDACTED] Avenue,
B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 31. Oktober 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.v.Werner, Maaß und
Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem den Parteien an Ver-
kündungs Statt am 21. September 1956 zugestellten
Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfah-
rens hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das
Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 20.000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger ist Jude. Er ist im Jahre 1933 aus Deutschland ausgewandert. Er hat neben anderen Entschädigungsansprüchen auch solche wegen Gesundheitsschadens geltend gemacht. Die Vorinstanzen haben den Klageanspruch mit der Begründung abgewiesen, daß zwischen der gegen den Kläger gerichteten NS-Verfolgungsmaßnahme und dem heute bestehenden Gesundheitsschaden ein Kausalzusammenhang nicht gegeben sei. Hierbei ist das Oberlandesgericht auf § 15 Abs 2 BEG nicht eingegangen, es hat aber § 28 Abs 1 Satz 2 BEG berücksichtigt, wonach es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist. Das Berufungsgericht hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen, "da es sich nur um die Frage der tatsächlichen Beweiswürdigung handelte".

Die Nichtzulassung der Revision greift der Kläger mit der sofortigen Beschwerde an. Zur Begründung führt er aus, daß eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei, es handle sich nicht um eine Frage der Beweiswürdigung, sondern darum, in welchem Umfange dem Kläger eine Beweislast obliege. Der Kläger habe durch die Stellungnahme des ihn behandelnden praktischen Arztes Dr. L. [REDACTED] nachgewiesen, daß die ersten Symptome für Magen- und Darmgeschwüre im Jahre 1933 unmittelbar unter der Auswirkung der Verfolgungsmaßnahmen aufgetreten seien. Das Gutachten des New Yorker Arztes R. [REDACTED], der auf Grund des Beweisbeschlusses des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 19. September 1955 als Vertrauensarzt des Deutschen Generalkonsulats in New York mit der Untersuchung des Klägers be-

.. 3 ..

auftragt worden sei, komme zu der Schlußfolgerung, daß die Geschwürserkrankung des Magens "als durch die Verfolgungsmaßnahmen kausal bedingt entstanden anzusehen sei". Daß das Oberlandesgericht im Hinblick auf diese Feststellung nicht zugunsten des Klägers die gesetzliche Vermutung des § 15 Abs 2 BEG angewendet habe, stelle einen rechtlichen Irrtum dar, der im Revisionsverfahren nachprüfbar sei, denn die Frage der Tragweite der Vermutung sei ebenfalls eine Frage von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung.

Die nach § 220 Abs 1 BEG zulässige sofortige Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch unbegründet.

1. Wenn das Oberlandesgericht in Frankfurt a.M. dem von ihm eingeholten Obergutachten des Direktors der Inneren Universitäts-Klinik in Heidelberg gefolgt ist und die Wahrscheinlichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der gegen den Kläger gerichteten Verfolgungsmaßnahme und dem jetzigen Gesundheitszustand verneint hat, so handelt es sich ausschließlich um eine Frage der tatsächlichen Beweiswürdigung. Die Voraussetzungen des § 219 Abs 2 Nr 1 oder 2 BEG, bei deren Vorliegen die Revision zuzulassen ist; liegen daher insoweit nicht vor. Es ist insoweit weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

2. Auch soweit der Kläger zur weiteren Begründung seiner sofortigen Beschwerde darauf hinweist, daß das Oberlandesgericht angesichts des Gutachtens R. [REDACTED]

- 4 -



die gesetzliche Vermutung des § 15 Abs 2 BEG, die nach § 28 Abs 2 BEG auch bei Gesundheits- und Körperschäden gelte, zugunsten des Klägers hätte anwenden müssen, kann die hierauf gestützte sofortige Beschwerde deshalb keinen Erfolg haben, weil die Voraussetzungen dieser Vorschriften hier ersichtlich nicht vorliegen. Die Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung und Schaden gilt gemäß § 15 Abs 2 BEG bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Schadens am Leben nur dann, wenn "der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne des Gesetzes oder in unmittelbarem Anschluß daran" verstorben ist. Dementsprechend kann auch bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Körper- oder Gesundheitsschadens die Vermutung nur dann zugunsten des Klägers Platz greifen, wenn der behauptete Schaden an Körper und Gesundheit unter den gleichen tatsächlichen Verhältnissen - also während der Deportation oder Freiheitsentziehung oder im unmittelbaren Anschluß daran - entstanden ist. Nicht aber geht die Bedeutung der Vermutung hier dahin, daß jeder Schaden, der während einer, wie auch immer gearteten Verfolgungsmaßnahme, entstanden ist, auf diese Maßnahme kausal zurückzuführen ist. Auch wenn es richtig ist, daß der Kläger, wie er offenbar geltend machen will, während der gegen ihn gerichteten Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat, kommt die Vermutung der §§ 28 Abs 2, 15 Abs 2 BEG zu seinen Gunsten nicht zum Tragen, da ein Leben in der Illegalität unter haftähnlichen Bedingungen keine Freiheitsentziehung, sondern nur eine Freiheitsbeschränkung darstellt. Das kann angesichts des unzweideutigen Wortlauts der Überschrift zu den §§ 47 - 50, die im Gegensatz zu der Überschrift zu den §§ 43 - 46 steht, keinem Zweifel unterliegen. § 15 Abs 2 BEG be-

schränkt aber die Anwendbarkeit der Vermutung ausschließlich auf die Fälle der Freiheitsentziehung.

Abgesehen hiervon verkennt der Kläger auch den Sinn der Vermutung des § 28 Abs 2 BEG. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 15 Abs 2 BEG bedeutet nur, daß ein während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung oder in unmittelbarem Anschluß daran erlittener Schaden an Körper oder Gesundheit eine NS-Gewaltmaßnahme darstellt. Nicht aber wird auch vermutet, daß der heute festgestellte Gesundheitszustand ursächlich auf die damals erlittene Schädigung zurückzuführen ist. Die Frage, ob zwischen der damaligen Beschädigung und dem heute festgestellten Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, ist vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, wobei nach der Spezialvorschrift des § 28 Abs 1 Satz 2 BEG die Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs genügt.

Nach alledem hat das Oberlandesgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen. Die sofortige Beschwerde des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 224 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Bundesrichter Wilden
Maaß ist erkrankt
und verhindert
zu unterschreiben.

Schmidt